



Beglaubigte Abschrift

Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:
6 T 7/09

x-26 M 12276/08 Amtsgericht Celle

Beschluss

In der Beschwerdesache

der Firma
74653 Künzelsau,

Gläubigerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
74653 Künzelsau,

Geschäftszeichen:

gegen

Herrn -;

29229 Celle,

Schuldner

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 10.12.2008 wird auf ihre Kosten nach einem Wert von bis zu 600 € zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung gemäß § 766 ZPO zu Recht zurückgewiesen, denn der Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, den Zwangsvollstreckungsauftrag durchzuführen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer Originalvollmacht nachzuweisen (vgl. LG Bielefeld, DGVZ 1993, 28; LG Berlin, ZVI 2005, 200; Zöller, ZPO, 26. Auflage, § 80, Rdnr. 11). Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses wird insoweit verwiesen. Die praktischen Schwierigkeiten, die für ein Inkassounternehmen mit der Vorlage einer Originalvollmacht verbunden sind, vermögen es nicht zu rechtfertigen, von der Notwendigkeit der Vorlage einer Originalvollmacht abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Lüneburg, 23.01.2009
Landgericht - 6. Zivilkammer -

Schunder

Benf-a b
LU-7/09 g, ~26. Januari09

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

